

# Integrativer Treff e.V.

## Beitragsordnung

### Grundsätze

1. Die Beitragsordnung ist für die Mitglieder des Integrativen Treff e.V. bindend.
2. Die Beitragsordnung regelt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Kassierung.
3. Mitgliedsbeiträge sind Eigentum des Vereins. Die Verpflichtung zu deren Zahlung ergibt sich aus der Mitgliedschaft im Verein.
4. Es besteht Mitteilungspflicht bei Änderungen: Jedes Mitglied ist verpflichtet alle beitragsrelevanten Änderungen (z.B. soziale Situation, Verordnung, Bankänderung) der Geschäftsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
5. Beitragsrückstände werden dem Mitglied in Form einer ersten Erinnerung zugestellt. Für eine notwendige zweite Forderung, werden Verwaltungsgebühren in Höhe von 5,00 € erhoben. Nach erfolgloser zweiter Forderung kann der Verein das Mitglied ausschließen.
6. Die Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen erlischt erst mit der schriftlichen Austrittserklärung durch das Vereinsmitglied bzw. durch Beschluss des Vorstandes zum Ausschluss aus dem Verein.
7. Die Beitragsordnung ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

### Beiträge

Die Beitragshöhen sind wie folgt gestaffelt:

Aufnahmegebühr		einmalig	10,00 €
Breitensport	Kinder, Studenten, Rentner, Erwerbslose ° wöchentlich mehrfache Nutzung	monatlich	9,00 €
	Erwachsene	monatlich	13,00 €
	Familien	monatlich	12,00 €
Rehabilitationssport	mit Verordnung	monatlich	18,00 €
	mit Verordnung HCC	monatlich	3,00 €
	ohne Verordnung	monatlich	15,00 €
	ohne Verordnung HCC	monatlich	19,00 €
	ohne Verordnung °mehrfache Nutzung	monatlich	31,00 €
Übungsleiter		monatlich	29,00 €
		monatlich	3,00 €

Ruhende Mitgliedschaft: Bei gesundheitsbedingten Ausfällen voraussichtlich über 2 Monate kann eine ruhende Mitgliedschaft bis zu 3 Monaten beantragt werden.

Der Mitgliedsbeitrag für die ruhende Mitgliedschaft beträgt den Mindestsatz für Rehabilitationssport mit Verordnung in der jeweiligen Einrichtung.

### Zahlungsweise

1. Die Mitgliedsbeiträge werden durch Abbuchung im Lastschriftverfahren vom Verein eingezogen. Bei Rücklastschriften werden sämtlich auftretende Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.
2. Die Abbuchungen erfolgen quartalsweise in der Regel bis zum 15. zu Beginn des jeweiligen Quartalsmonats.
3. Auf Antrag können die Beiträge durch das Bildungs- und Teilhabepaket oder Bar vor Ort entrichtet werden.
4. Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die Organisation der ordnungsgemäßen Abrechnung der Mitgliedsbeiträge.

### Schlussbestimmung

Die Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24.08.2019 beschlossen und tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Sie gilt bis zur Verabschiedung einer neuen Beitragsordnung.